

1/BA 16646

2. XI. 34

Beiliegendes Anschreiben dient als Hilde memorial für eine am 2. November plötzlich stattfindende Besprechung der Herren Präses Koch und dem Herrn Reichsjustizminister, einer weiteren Besprechung zwischen dem Herrn Präses und dem Herrn Reichsfinanzminister, es ist auch dem RIM und AA zugeleitet worden. Festgestellt sind die Sätze von allen in der Eile erreichbaren Mitgliedern des Rates der DEK unter massgeblicher Beteiligung des Herrn RGR ~~Fp~~X Flor.

*Willing*

166A 16646

2. November 1934

- 1) Die Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist ihre Verfassung vom 21. Juli 1933, der der Staat durch Staatsgesetz vom 14. Juli 1933 seine Anerkennung gegeben hat.
- 2) Die Organe dieser Verfassung bestehen nicht mehr.
- 3) Die Nationalsynode ist durch Kirchengesetz vom 7. Juli 1934, das den Anforderungen der Verfassung nicht entspricht, unrechtmässig umgestaltet und daher in ihrer Rechtmässigkeit aufgehoben worden.
- 4) Die Nationalsynode von 1933, zustandekommen unter der Fiktion, dass allein die Deutschen Christen Nationalsozialisten seien, bringt den inzwischen erkennbar gewordenen Willen der Gemeinden nicht zum Ausdruck und ist darum keine Synode. Eine Neuwahl im gegenwärtigen Augenblick ist aus kirchlichen und staatlichen Gründen unmöglich.
- 5) Das geistliche Ministerium ist seit Dezember 1933 nicht mehr verfassungsmässig besetzt.
- 6) Der Reichsbischof ist zwar legal gewählt, Ludwig Müller aber hat sich ausserhalb Artikel 1 der Verfassung gestellt und erfüllt somit nicht mehr die verfassungsrechtlichen Vorbedingungen seines Amtes.
- 7) Es gibt zur Zeit kein verfassungsmässiges Organ in der Deutschen Evangelischen Kirche, das die recently bestehende Institution des Reichsbischofs mit irgend einer Verantwortlichkeit besetzen könnte.
- 8) Eine Herstellung verfassungsmässiger Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche durch die in ihrer Verfassung vorgesehenen Organe ist damit unmöglich geworden. Es bleibt nur die Anwendung des kirchlichen Notrechtes, das die Reichsregierung anerkennen müsste.
- 9) Ziel dieses Notrechtes kann nur sein, die Deutsche Evangelische Kirche auf der Grundlage ihrer Verfassung vom 14. Juli 1933 zu verfassungsmässigen Zuständen zu führen.
- 10) Die Reichsregierung möge sich damit einverstanden erklären, dass der Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche die Aufgabe der Befriedung übernimmt und die Vorbedingungen für die Rückkehr zu verfassungsmässigen Zuständen schafft. Dieser Bruderrat ist durch die Bekennnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt worden, die als einziges Organ in dieser Kirche noch an der unaufgebaren Grundlage des Artikels 1 der Verfassung grundsätzlich und tatsächlich festhält.
- 11) Der Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt ein vorläufiges Kirchenregiment, welches auch von Seiten der Reichsregierung auf die Dauer von zwölf Monaten Vollmacht erhält, alle zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dann muss eine Nationalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche zustandekommen, die alle Rechte der Verfassung auch hinsichtlich der inzwischen getroffenen Massnahmen Notmassnahmen ausübt, das Notrecht erlischt mit ihrem Zusammentritt.
- 12) Zur Durchführung der Vorstehend umschriebenen Aufgaben kann das vorläufige Kirchenregiment für einzelne Landeskirchen an deren Bekennnissynoden gebundene Bevollmächtigte bestellen.